

II-3749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollendes Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/63-1a/82

1010 Wien, den 21. April 1982
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

1739/AB

1982-04-22

zu 1772/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abg. GRABHER-MEYER,
Dr. Jörg HAIDER an den Bundesminister
für soziale Verwaltung betreffend
unterschiedliche Beurteilung des
Invaliditätsbegriffes (Nr. 1772/J)

Die anfragestellenden Abgeordneten nehmen Bezug auf die Ausführungen der Volksanwaltschaft in ihrem Vierten Bericht an den Nationalrat, in welchem es unter Pkt. 3.8 als unbefriedigend bezeichnet wird, "daß es nach den geltenden Bestimmungen möglich ist, daß Krankenversicherungsträger, Landesinvalidenamt, Arbeitsamt und Pensionsversicherungsträger bei der Beurteilung ein und desselben Begriffes, nämlich der Arbeitsunfähigkeit, zu jeweils verschiedenen Ergebnissen gelangen."

Aus diesem Grund richten die Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage:

Werden Sie die gegenständliche Anregung (gemeint ist eine Vereinheitlichung des Begriffes der Invalidität) der Volksanwaltschaft aufgreifen - und, wenn ja, bis wann kann mit dem Abschluß der entsprechenden legislatischen Vorarbeiten gerechnet werden?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

- 2 -

Die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Begriffsförm "Arbeitsunfähigkeit" tritt in den einzelnen Zweigen der Sozialen Sicherheit jeweils unter verschiedenen Bezeichnungen auf, wobei auch der Begriffsinhalt jeweils ein anderer ist. Gemeinsam ist allen Leistungsformen der beabsichtigte Schutz vor den Auswirkungen einer körperlich oder geistig bedingten Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit, verschieden ist jeweils die Vergleichsgröße, an der das Ausmaß der Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit gemessen wird. Die Unterschiedlichkeiten, die sich aus den verschiedenen sozialpolitischen Zielsetzungen der einzelnen Sozialgesetze (etwa ASVG, KOVG, Invalideneinstellungsgesetz, ALVG 1977) ergeben, haben ihren Niederschlag in der unterschiedlichen Ausprägung der einzelnen "Versicherungsfälle" gefunden.

So ist entsprechend der andersgelagerten Funktion der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung der Versicherungsfall "Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit" gemäß § 120 Abs.1 Z.2 ASVG von anderen Kriterien gekennzeichnet als jener der Invalidität im Sinne des § 255 ASVG. Daraus folgt aber auch, daß etwa Kranken- und Pensionsversicherungsträger von verschiedenartigen Begriffen der Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit auszugehen haben. In Wahrheit liegt also nicht, wie die Volksanwaltschaft annimmt, ein und derselbe Begriff der Arbeitsunfähigkeit vor, sondern mehrere Formen der Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit, die vom Gesetzgeber näher umschrieben und kategorisiert werden.

Während das Krankengeld aus der Krankenversicherung in der Regel kurzfristige Zeiten des Verdienstentganges infolge Krankheit überbrücken soll, beruht die Anspruchsvoraussetzung "Eintritt geminderter Arbeitsfähigkeit" auf der

- 3 -

Zweckbestimmung der Pensionsversicherung, einen nicht bloß vorübergehenden Ersatz für den durch das Absinken der Arbeitskraft bedingten Entfall des Arbeitseinkommens zu schaffen. Der Unterschied zwischen den beiden Versicherungsfällen ist somit nicht nur gradueller, sondern grundlegender Natur. Die unterschiedliche Beurteilung durch den Gesetzgeber ist somit nicht nur sachlich gerechtfertigt, sondern auch sozialpolitisch erforderlich.

Was den Begriff der Arbeitsfähigkeit im Bereich der Arbeitslosenversicherung betrifft, so nimmt dieser Begriff auf die Bestimmungen des ASVG über die Begriffe der Invalidität und Berufsunfähigkeit Bedacht. Gemäß § 8 ALVG 1977 gilt als arbeitsfähig, wer nicht invalid bzw. berufsunfähig im Sinne der für ihn in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 255, 273 bzw. 280 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist.

Was die Kriegsopferversorgung bzw. die Opferfürsorge betrifft, so gehören diese Systeme zwar dem Gesamtkonzept der Sozialen Sicherheit an, sie sind jedoch von unterschiedlichen Gesichtspunkten beherrscht. Während die Kriegsof- und Opferfürsorge zu den Versorgungssystemen zählen, die zur Entschädigung von Opfern der beiden Weltkriege Leistungen der öffentlichen Hand vorsehen, ist die Sozialversicherung - von gewissen Modifikationen abgesehen - vom Versicherungsprinzip beherrscht. Die Systeme der Sozialversicherung einerseits bzw. der Kriegsopferversorgung bzw. der Opferfürsorge andererseits müssen daher getrennt betrachtet werden. So hat nach der ständigen Judikatur bei der Beurteilung der Invalidität im Sinne des § 255 ASVG die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das Landesinvalidenamt für eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz außer Betracht zu bleiben. Wie das Oberlandesgericht Wien

- 4 -

schon in seiner Entscheidung vom 11. April 1961, Zl.14 R 55/61, dargelegt hat, sind die Voraussetzungen der Invalidität im Sinne des § 255 ASVG selbständig, und zwar nach anderen als den versorgungsrechtlichen Gesichtspunkten des Kriegsopferversorgungsgesetzes, zu prüfen.

Die Beurteilung der Invalidität für den Bereich des Invalideneinstellungsgesetzes (IEinstG) erfolgt nach den Kriterien der Versorgungssysteme, die in den Richtsätzen für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) festgelegt sind. Die Einschätzung nach diesen Richtsätzen geht von abstrakten Voraussetzungen aus - was allerdings in der Wortbezeichnung "MdE" nicht eindeutig zum Ausdruck kommt - während die Pensionsregelungen, insbesondere das ASVG und ähnliche Rechtsvorschriften, von der tatsächlichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit durch eine Gesundheitsschädigung ausgehen. Diese vom Bereich der Pensionsversicherung abweichende Beurteilung nach abstrakten Maßstäben findet in der unterschiedlichen Zweckbestimmung des Versorgungsrechtes bzw. des Invalideneinstellungsgesetzes einerseits und der Pensionsversicherung andererseits ihre Begründung.

Wie sich bereits aus den obigen Ausführungen ergibt, halte ich eine Vereinheitlichung der verschiedenen Begriffe der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität, soweit nicht eine Anpassung, wie zwischen ASVG und AlVG 1977 bereits nach geltendem Recht besteht, nicht nur für nicht zweckmäßig, sondern auch sozialpolitisch für nicht wünschenswert. Ich sehe mich daher nicht in der Lage, die im Vierten Bericht der Volksanwaltschaft enthaltene Anregung aufzugreifen.

Der Bundesminister:

